

Kooperationsvereinbarung über eine verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz zwischen dem Krankenhaus und dem Fachbereich Jugend des Landkreises Emsland

Das Krankenhaus mit den entsprechenden Fachabteilungen und der Fachbereich Jugend des Landkreises Emsland erklären im Sinne des gelingenden Kinderschutzes eine vertrauensvolle und verbindliche Zusammenarbeit.

Rechtliche Grundlage:

Die Grundlage für diese Zusammenarbeit im Sinne des Kinderschutzes und des Schutzauftrages bilden der anliegende Handlungsleitfaden sowie § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) und § 8b Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.

Die S3-Leitlinie *Kindesmisshandlung, -missbrauch und –vernachlässigung (Kinderschutzleitlinie)* der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) sowie die dazugehörigen Materialien werden als weitere Hilfestellung empfohlen ([Kinderschutzleitlinie \(dgkim.de\)](http://dgkim.de)).

Ziele:

- Optimierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen
- Rechtliche Sicherheit der Ärztinnen und Ärzte, medizinischen Fachkräfte, Psychologinnen und Psychologen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen des Krankenhauses für den Umgang mit Gefährdungslagen bei Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bzw. Familien
- Stärkung und Vernetzung der Verantwortungsgemeinschaft gemäß des Bundeskinderschutzgesetzes
- Strukturierung der fachübergreifenden Kommunikation
- Sicherstellung der Durchführbarkeit einer adäquaten medizinischen Versorgung bei Inobhutnahme

Kooperationsabsprachen:

Die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner vereinbaren sich mindestens alle 3 Jahre zu einem Lenkungsausschusstreffen betreffend die Zusammenarbeit, aktuellen Entwicklungen im Kinderschutz und der Weiterentwicklung des *Handlungsleitfadens für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung*.

Im Lenkungsausschuss sind Leitungskräfte der entsprechenden Abteilungen des Krankenhauses und des Fachbereiches Jugend des Landkreises Emsland vertreten. Die Organisation dieses Austauschtreffens übernimmt die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen.

Die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner verpflichten sich, den empfohlenen *Handlungsleitfaden für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung* und das beigefügte *Ablaufschema* (Anlage 2) anzuwenden.

Im Falle eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung können die Ärztinnen und Ärzte, medizinischen Fachkräfte, Psychologinnen und Psychologen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen des Krankenhauses eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b SGB VIII zur Beratung hinzuziehen (Anlage 3).

Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Wenn keine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist eine Weitergabe von Daten / Informationen nur mit einer Einwilligung der Personensorgeberechtigten (Anlage 5 und 6) möglich.

Die unterzeichnenden Institutionen erklären hiermit ihre Zustimmung zu den Inhalten dieser Kooperationsvereinbarung, die sich als Vereinbarung zur gelingenden Zusammenarbeit im Kinderschutz versteht.

Ort, Datum (Krankenhaus)

Ort, Datum (Landkreis Emsland)



**Handlungsleitfaden
für den Umgang mit dem Verdacht
einer Kindeswohlgefährdung am
Krankenhaus**

Stand: Juni 2026

Inhaltsangabe

1. Einleitung	Seite 5
2. Gesetzliche Grundlagen	Seite 6
• § 4 KKG	
• § 8 SGB VIII	
• § 8 a SGB VIII	
• § 8 b SGB VIII	
• Auszüge aus der AWMF S3 Leitlinie	
3. Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt	Seite 12
4. Begriffsbestimmung	Seite 14
5. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	Seite 15
6. Ablauf bei der Vermutung einer möglichen Kindeswohlgefährdung	Seite 17
7. Dokumentation	Seite 19
8. Datenschutz und Schweigepflichtentbindung	Seite 20

Anlagen:

Anlage 1: Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Anlage 2: Ablaufschema bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Anlage 3: Liste der Fachberatungsstellen im Landkreis Emsland

Anlage 4: Kontaktdaten der Jugendämter

Anlage 5: Wechselseitige Schweigepflichtentbindung

Anlage 6: Einseitige Schweigepflichtentbindung

1. Einleitung

Die medizinischen Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen spielen eine wichtige Rolle im System des institutionellen Kinderschutzes. Sie entdecken z. B. verdächtige Verletzungen oder Verhaltensauffälligkeiten, die den Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung nahelegen. Ärztinnen und Ärzte, medizinische Fachkräfte, Psychologinnen und Psychologen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Krankenhaus und ggf. SPZ sind mit Verletzungen konfrontiert, dessen Ursache unklar ist, bei denen eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird. Auch das Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen bzw. der Personensorgeberechtigten können Anzeichen auf den Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung geben. Evidenzbasierte Studien im Rahmen der Entwicklung der S3 Kinderschutzleitlinie zeigen, dass speziell bei der Behandlung von Eltern in der Zentralen Notaufnahme Rückschlüsse auf eine Kindeswohlgefährdung geschlossen werden können. Daher sollte im Rahmen der Anamnese und Behandlung aufgrund von (häuslicher) Gewalt, psychischer Dekompensation/Suizidversuch oder Substanzintoxikation die Patientin oder der Patient immer gefragt werden, ob sie oder er die Verantwortung für Kinder oder Jugendliche trägt, um Hinweise und Rückschlüsse auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erhalten. Die Weitergabe der Informationen an das Jugendamt werden aufgrund der besonderen Strukturen der ZNA im Rahmen von Standard Operating Procedures (SOPs) krankenhausintern geregelt.

Um ein konstruktives und verbindliches Zusammenwirken aller Fachkräfte in Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu erreichen, bedarf es abgestimmte und transparente Verfahren innerhalb des Krankenhauses wie auch in der Zusammenarbeit zwischen dem Krankenhaus und dem Jugendamt.

Der vorliegende Handlungsleitfaden sowie die Kooperationsvereinbarung konkretisieren die einzelfallbezogene verbindliche Zusammenarbeit¹ zwischen dem Krankenhaus und dem Fachbereich Jugend des Landkreises Emsland und sollen zur Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit des Kinderschutzes beitragen. Sie dienen als Orientierung in der alltäglichen Praxis im Umgang mit möglichen Fällen einer Kindeswohlgefährdung und legen verlässliche Kooperationsstrukturen und konkrete Handlungsabläufe fest, um ein verbindliches Verfahren im Umgang mit Kindeswohlgefährdung zu erreichen.

¹ vgl. S. 108 -126 „Das neue Bundeskinderschutzgesetz“ von Meysen und Eschelbach Baden-Baden, 2012

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlage für das Handeln von Ärztinnen und Ärzten, medizinischen Fachkräften, Psychologinnen und Psychologen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Fällen einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ist die gesetzliche Befugnis, die wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt weiterleiten zu dürfen, sofern „...ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich...“² gehalten wird.

Darüber hinaus sind Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, aufgefordert, mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation zu besprechen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen bereits im Vorfeld einer Meldung an das Jugendamt hinzuwirken, sofern dadurch der Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen nicht noch zusätzlich gefährdet wird.

Um dieser nicht immer ganz einfachen Aufgabe nachkommen zu können, hat der Gesetzgeber eine spezialisierte Beratung zur Unterstützung der sogenannten Geheimnisträger vorgesehen. Im Landkreis Emsland wird diese anonymisierte Fallberatung durch die aufgeführten Fachberatungsstellen vorgehalten (siehe Anlage 3).

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte sind in der Lage, eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung des jeweiligen Kindes oder der/des Jugendlichen vorzunehmen, da sie über eine ausreichende berufliche Erfahrung und eine entsprechende Qualifizierung verfügen.

Die Grundlage für eine Zusammenarbeit im Sinne des Kinderschutzes und des Schutzauftrages bilden § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) und § 8, § 8a und § 8b Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (in der jeweils aktuellen Fassung).

Die S3-Leitlinie Kindesmisshandlung, -missbrauch und -vernachlässigung (Kinderschutzleitlinie) der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) sowie die dazugehörigen Materialien werden als weitere Hilfestellung empfohlen ([Kinderschutzleitlinie \(dgkim.de\)](http://dgkim.de)).

² vgl. § 4 Abs. 3 KKG

Folgende gesetzliche Grundlagen sind in diesen Situationen von Bedeutung:

- **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**
§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch

tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

- **§ 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)**

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

- **§ 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die

Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- **§ 8b SGB VIII (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen)**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

AWMF S3 Leitlinie: Kindesmisshandlung, -missbrauch und -vernachlässigung (Auszüge) ³

...

- **2.3: Rechtsgrundlagen für Fachkräfte**

...

Berufliche Schweigepflicht

Die rechtliche Verpflichtung bestimmter in § 4 Abs. 1 KKG genannter Berufsgruppen, ihnen anvertraute Geheimnisse nicht ohne Einwilligung des Betroffenen an Dritte weiterzugeben, ist gerade im Kontext des Schutzes von Kindern und Jugendlichen von elementarer Bedeutung und ergibt sich aus § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen. Die Schweigepflicht dient dem Schutz des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung, dem Schutz des persönlichen Lebensbereiches und dem Schutz vor Diskriminierung. Das Wissen um die Schweigepflicht erleichtert es den Patienten_innen darüber hinaus, sich gegenüber den Fachkräften zu öffnen – gleichzeitig ist die Schweigepflicht eine Herausforderung für die Kooperation zwischen den Fachkräften in einem laufenden Kinderschutzverfahren.

Fachkräfte können sich auch ohne Einwilligung der_des Patienten_in von einer insoweit erfahrenen Fachkraft beraten lassen – solange dies anonymisiert oder pseudonymisiert geschieht.

Besteht nach dieser Beratung noch immer der Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls, ist es als Befugnisnorm nach KKG möglich, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt mitzuteilen.

Informationsaustausch mit anderen Fachkräften

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den Informationsaustausch zwischen Berufsheimnisträgern_innen und dem Jugendamt bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, nicht aber den Informationsaustausch der Berufsheimnisträger_innen untereinander.

Der Informationsaustausch zwischen den Fachkräften (Berufsheimnisträger_innen) erfolgt im Einverständnis der Kinder und Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten und unter Entbindung von der Schweigepflicht. Eine Beratung mit anderen Fachkräften kann anonymisiert und pseudonymisiert erfolgen.

³ Auszüge aus der AWMF S3-Leitlinie Kindesmisshandlung, -missbrauch und -vernachlässigung (Kinderschutzleitlinie), 2022

Die Änderungen des § 4 KKG (Juni 2021) beinhalten eine Öffnungsklausel, sodass Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln kann.

3. Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Wenn sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erhärtet, eigene Hilfestellungen und aufgezeigte Hilfen nicht ausreichend sind oder durch die Personensorgeberechtigten nicht angenommen werden und die unter § 4 KKG aufgeführten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten, um das Kindeswohl wieder sicher zu stellen, so sind sie befugt das Jugendamt zu informieren. Es erfolgt die Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt.

Sofern ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten das Kindeswohl nicht zusätzlich gefährdet (Gefährdung könnte geboten sein in vermuteten Fällen von sexuellem Missbrauch, ggf. auch bei erheblicher Gewalteinwirkung auf das Kind bzw. die/den Jugendlichen, u. a.), sollen die Personensorgeberechtigten bereits vor Weitergabe der Informationen an das Jugendamt darüber in Kenntnis gesetzt werden.

In den folgenden Fällen ist die Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt zwingend geboten:

- Das Kindeswohl kann nicht durch geeignete eigene Maßnahmen und/oder eine intensive Elternarbeit/Motivation der Personensorgeberechtigten zur Wahrnehmung weiterer Hilfesysteme etc. verlässlich sichergestellt werden.
- Die Personensorgeberechtigten sind nicht in der Lage, die Gefährdung für ihr Kind/ihre Kinder abzustellen.
- Bei den Personensorgeberechtigten kann kein Problembewusstsein geweckt werden, um die Kindeswohlgefährdung abzustellen.
- Die Personensorgeberechtigten sind nicht bereit, die kindeswohlgefährdenden Einflüsse zu beseitigen oder lassen sich auf keine Zusammenarbeit zur Sicherung des Kindeswohls ein.
- Die im Rahmen der Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft festgestellten gewichtigen Anhaltspunkte haben sich erhärtet und erscheinen so gravierend, dass das Kindeswohl nur mit Hilfe des Jugendamtes oder Familiengerichts sichergestellt werden kann.

- Es besteht dringender Handlungsbedarf, da Gefahr im Verzug und Leib und Leben des Kindes erheblich gefährdet ist. Dabei gilt der Grundsatz, je jünger das Kind, desto schneller muss gehandelt werden. In solchen Fällen sollte der schnelle und direkte Kontakt mit dem Jugendamt gesucht werden!

Die zeitnahe Meldung der Kindeswohlgefährdung erfolgt in der Regel nach telefonischer Ankündigung schriftlich unter Nutzung des Meldebogens über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt (siehe Anlage 1) an die zuständige Mitarbeiterin oder den zuständigen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD).

Das Jugendamt stellt seine Erreichbarkeit sicher (siehe Anlage 4) und gibt im Nachgang der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung eine Rückmeldung über den Ist-Stand (§ 4 Abs. 4 KKG).

4. Begriffsbestimmung

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der durch die Rechtsprechung konkretisiert ist und in der aktuellen Fachliteratur in die Bereiche missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge (körperliche oder psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch), Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Elternversagen und gefährdendes Verhalten eines Dritten unterteilt wird.⁴

Ob und welcher Grad der Kindeswohlgefährdung vorliegt, ergibt sich einzelfallbezogen aus der Prüfung und Bewertung durch den Fachbereich Jugend - Allgemeiner Sozialdienst.

Dabei werden folgende Punkte berücksichtigt:

- der Grad der möglichen Schädigung bei Andauern der schädigenden Einflüsse
- die Erheblichkeit der Gefährdungsmomente
- die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, sofern der vorhandene Zustand nicht verändert wird
- die Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, die Gefährdungsmomente als solche wahrzunehmen und einzustellen
- die Bereitschaft der Personensorgeberechtigten die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung umzusetzen und zuzulassen.

⁴ vgl. Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und ASD“ von H. Kindler u.a., 2006

5. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung und erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen, geben jedoch einen Überblick über mögliche gewichtige Anhaltspunkte, die im beruflichen Alltag auffallen könnten. Die Einschätzung wird individuell vorgenommen und auf den Einzelfall bezogen.

Äußerer Eindruck des Kindes bzw. der/des Jugendlichen

- massive oder wiederholte Anzeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare, unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von (angeblichen) Unfällen
- Verzögerungen der körperlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Erklärung
- wiederholter Mangel an Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut, faulende Zähne)
- wiederholt verschmutzte, abgetragene oder nicht witterungsgerechte Kleidung
- erkennbare Unterernährung, Überernährung, Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)

Verhalten des Kindes bzw. der/des Jugendlichen

- Äußerungen hinsichtlich Misshandlungen, sexuellen Missbrauchs oder Vernachlässigung
- wiederholte schwere gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen ausgehend vom Kind bzw. der/dem Jugendlichen
- Distanzlosigkeit
- sexualisiertes Verhalten
- Äußerungen über Schmerzen ohne medizinischen Hintergrund
- wiederholtes apathisches oder verängstigtes Verhalten
- unkonzentriertes, motorisch unruhiges Verhalten
- selbstschädigendes, selbstverletzendes Verhalten des Kindes bzw. der/des Jugendlichen; erhöhte Risikobereitschaft
- getätigte delinquente Handlungen / Straftaten
- Kind oder Jugendliche/Jugendlicher wirkt berauscht oder benommen (Hinweis auf Drogen- oder Alkoholkonsum)
- Vermeiden bestimmter Situationen (z. B. Verweigerung des Ausziehens bei notwendigen Untersuchungen, ...)
- mangelnde Integration im Kindergarten / Klassenverband
- schädigende Position innerhalb der Schule / Klasse (Täter- oder Opferrolle, Mobbing)

Kindertagesstätten-, Schulbesuch, Lern- und Leistungsverhalten

- unregelmäßiger Besuch
- häufig unausgeschlafen
- erhebliche Veränderungen hinsichtlich Arbeits-(Verhalten)/Leistungen innerhalb kurzer Zeit
- erhebliche Veränderungen hinsichtlich der Motivation innerhalb kurzer Zeit

Verhalten der Personensorgeberechtigten der häuslichen Gemeinschaft

- nicht ausreichend oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt wird ausgeübt
- psychische Misshandlung (z. B. Beschimpfen, Verängstigen, Erniedrigen, Verspotten)
- emotionale Vernachlässigung
- Isolierung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen
- medizinische, psychologische, sozialpädagogische Versorgung wird nicht gewährleistet, auch nicht bei Empfehlung
- Kind oder Jugendliche/Jugendlicher hält sich häufig an jugendgefährdenden Orten und zu unangemessenen Zeiten außerhalb des Hauses der Personensorgeberechtigten auf

Wohnsituation / Familiäre Situation

- nicht ausreichender und angemessener Wohnraum (keine Rückzugsmöglichkeiten, Grundhygiene)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. defekte Stromkabel, Steckdosen)
- nicht vorhandener eigener Schlafplatz, fehlendes Spielzeug
- drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit
- häufiger Umzug in der Vergangenheit
- Kind ist häufig unbeaufsichtigt oder wird in Obhut nicht geeigneter Personen gegeben
- Kind bzw. die/der Jugendliche wird zu Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen Taten eingesetzt
- Überforderungstendenzen der Personensorgeberechtigten
- wiederholte körperliche Gewalt zwischen den Personensorgeberechtigten
- Hinweis auf Konsum von Drogen/Alkohol seitens der Personensorgeberechtigten
- Hinweis auf (behandelte und nicht behandelte) psychische Erkrankungen der Personensorgeberechtigten im besonderen Ausmaß
- Hinweis auf Schulden, schlechte finanzielle Situation
- wiederholte Mängel der Körperhygiene der Personensorgeberechtigten
- keinerlei Ressourcen (familiäre, freundschaftliche oder bekanntschaftliche Unterstützung)

Kooperationsbereitschaft der Personensorgeberechtigten

- Ablehnung von Gesprächen (offene Ablehnung des Gesprächswunsches, mehrmalige Terminverschiebung, Eltern nicht erreichbar)
- im Gespräch keine Zugangsmöglichkeit bzw. keine oder unzureichende Inanspruchnahme von Hilfsangeboten
- Unvermögen der Personensorgeberechtigten, fehlende Problemeinsicht, mangelnde Veränderungsbereitschaft, keinerlei Hilfeannahme

6. Ablauf bei der Vermutung einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung

Sofern dem Krankenhauspersonal in der Arbeit mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten gewichtige Anhaltspunkte feststellen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können, ist folgender Ablauf im Landkreis Emsland vorgesehen (siehe Anlage 2):

- Die Beobachtungen und Anhaltspunkte werden möglichst genau schriftlich mit Datum und Uhrzeit durch die Ärztinnen und Ärzte, medizinischen Fachkräfte, Psychologinnen und Psychologen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen festgehalten.
- Kollegiale Beratung, Information an die zuständige Fachärztin/den zuständigen Facharzt, ggf. Konsil an Case Management.
- Es erfolgt ein dem Reifegrad angemessenes Gespräch mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen sowie den Personensorgeberechtigten, sollte dies möglich und nicht kontraproduktiv sein.

Die Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit den Fachkräften der Fachberatungsstellen im Landkreis Emsland (Anlage 3) kann in Fällen einer Kindeswohlgefährdung jederzeit durch die Ärztinnen und Ärzte, medizinischen Fachkräfte, Psychologinnen und Psychologen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagoge erfolgen. Die Fachberatung erfolgt mit pseudonymisierten Daten und kann einmalig oder prozessbegleitend in Anspruch genommen werden. Sie dient einem qualifizierten und strukturierten Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen. Dabei verfügen die Fachkräfte der Fachberatungsstellen des Landkreises Emsland über notwendiges Fachwissen, um gemeinsam mit den Ratsuchenden Verfahrensschritte im Sinne ihres Schutzauftrages zu entwickeln. Insgesamt dient die Hinzuziehung einer Fachkraft der Fachberatungsstellen des Landkreises Emsland dazu, die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erhöhen.⁵ Die Fallverantwortung bleibt in diesem Stadium weiterhin beim Krankenhaus (Ärztin/Arzt, Psychologinnen/Psychologen und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen).

- Die pseudonymisierte Beratung durch eine Fachkraft der Fachberatungsstellen des Landkreises Emsland vor der Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt ist nicht verpflichtend einzuholen.
- Sofern sich die Anhaltspunkte in der pseudonymisierten Fachberatung und Prozessbegleitung durch die Fachkraft der Fachberatungsstellen des Landkreises Emsland erhärten, wird das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten durch die Ärztinnen/Ärzte, medizinischen Fachkräfte, Psychologinnen und Psychologen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gesucht, wenn hierdurch der Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen nicht zusätzlich

⁵ vgl. S. 8 „Kompetenzprofil Kinderschutzfachkräfte“, Deutscher Kinderschutzbund LV NRW e.V. 2. Auflage, 2016

gefährdet wird (Gefährdungen könnten gegeben sein in vermuteten Fällen von sexuellem Missbrauch und in vermuteten Fällen von massiver Gewalteinwirkung auf das Kind; u.a.). In diesem Gespräch werden die Personensorgeberechtigten über die wahrgenommenen Gefährdungsmomente informiert.

Zusätzlich soll auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt und Möglichkeiten aufgezeigt werden, die gefährdenden Aspekte abzustellen. Es wird empfohlen, die Gesprächsinhalte zu protokollieren und schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sofern sich abzeichnet, dass dies nicht möglich ist, wird darauf hingewiesen, dass eine Weitergabe der Daten und Informationen an das Jugendamt (ASD) erfolgt (siehe Anlage 1).

Zur Unterstützung des Elterngespräches können ggf. das Case Management, Sozialdienst oder andere Beratungskräfte des Krankenhauses hinzugezogen werden, da diese einen guten Überblick über mögliche Hilfen und Beratungsstellen für die Betroffenen und deren Personensorgeberechtigten haben.

- Sollten die Personensorgeberechtigten zu einem Gespräch nicht bereit oder in der Lage sein oder wird der Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen durch ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zusätzlich gefährdet, kann - möglichst nach vorheriger Beratung durch eine Fachkraft der Fachberatungsstellen - das Jugendamt auch ohne Wissen der Personensorgeberechtigten durch die Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung informiert werden.
- Die Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung erfolgt durch die zuständige Ärztin/den zuständigen Arzt, ggf. das Case Management, Psychologin/Psychologen und Sozialpädagogin/Sozialpädagogen des Krankenhauses mit Kenntnis der Fachabteilungsleitung.
- Scheinen die gewichtigen Anhaltspunkte so erheblich zu sein, dass Gefahr im Verzug ist, so ist die Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung direkt und ohne vorherige externe Beratung durch eine Fachkraft der Fachberatungsstellen gemäß § 8b SGB VIII an das Jugendamt weiter zu geben.

Kontaktdaten des Jugendamtes

während der regulären Bürozeiten:

- Hauptstelle Meppen, Herr Griep (Tel.: 05931 - 44 1401 bzw. 05931 - 44 0)
- Außenstelle Aschendorf, Frau Weber (Tel.: 04962 - 501 3139 bzw. 04962 - 501 0)
- Außenstelle Lingen, Herr Hüsing (Tel.: 0591 - 84 3319 bzw. 0591 - 84 0)

zusätzlich:

Jugendamt der Stadt Lingen, Frau Wessels (Tel.: 0591 9144-566 bzw. 0591 9144-0)

in dringenden Notfällen außerhalb der Bürozeiten:

- Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Rettungsleitstelle (Tel.: 05931 19222)

7. Dokumentation

Zur Weitergabe der Informationen an das Jugendamt und zur rechtlichen Absicherung ist eine nachvollziehbare Dokumentation über die wahrgenommenen Gefährdungsmomente, über das weitere Vorgehen und über das Beratungsergebnis der vermuteten Kindeswohlgefährdung wichtig und hilfreich.

Dazu wurde im Landkreis Emsland der Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt (siehe Anlage 1) entwickelt. Er erleichtert die Dokumentation und ist zu Beginn in Form einer Checkliste aufgebaut. Auf den Linien unter den jeweiligen Punkten werden nur die Bereiche ausgefüllt, die beobachtet werden konnten und über die Kenntnis besteht. Je konkreter die Angaben dort festgehalten werden können, desto besser kann das Jugendamt die weiteren Schritte abstimmen.

Eine gute und transparente Dokumentation vereinfacht ein gezieltes und zeitnahes Tätigwerden der Jugendamtsmitarbeitenden und erleichtert die Zusammenarbeit.

Es wird empfohlen, dass die meldenden Personen den ausgefüllten Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt (siehe Anlage 1) weiterleiten.

Interne Dokumentationsvorlagen des Krankenhauses sowie die Materialien der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) S3 Leitlinie: Kindesmisshandlung, -missbrauch und -vernachlässigung können als weitere Hilfestellung genutzt werden ([Kinderschutzleitlinie \(dgkim.de\)](http://Kinderschutzleitlinie.dgkim.de)).

Das Jugendamt gibt zeitnah eine Rückmeldung an die meldende Person (§ 4 Abs. 1 KKG), ob die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen bestätigt wurden und ob das Jugendamt zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

Sofern ein Kind oder eine Jugendliche/ein Jugendlicher vom Jugendamt in Obhut genommen wurde, übernehmen die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienstes bis zur einer Einstweiligen Entscheidung durch das Familiengericht alle Rechtsgeschäfte für das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen.

8. Datenschutz und Schweigepflichtentbindung

In § 203 StGB wird unter anderem die Schweigepflicht für Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige eines anderen Heilberufes geregelt. Nach § 4 KKG haben Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige eines anderen Heilberufes in Bezug auf das Thema Kinderschutz eine Offenbarungsbefugnis. Danach soll die medizinische Fachkraft zunächst die Situation mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen und seinen Personensorgeberechtigten erörtern (Stufe 1 = § 4 Abs. 1 KKG). Bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung hat die medizinische Fachkraft einen Anspruch auf Beratung gegenüber dem Jugendamt (§ 4 Abs. 2 S.1 KKG). Das Jugendamt muss diese Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft selbst leisten oder durch einen freien Träger leisten lassen (siehe Anlage 3). Ergibt die Beratung mit einer Fachkraft der Fachberatungsstellen, dass eine Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 1666 BGB vorliegt, soll die medizinische Fachkraft bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und dafür sensibilisieren (Stufe 2 = § 4 Abs. 1 KKG). Nehmen die Personensorgeberechtigten die angebotenen Hilfen nicht in Anspruch oder lässt sich trotz dieser Hilfen die Kindeswohlgefährdung nicht abwenden, ist die medizinische Fachkraft befugt das Jugendamt einzuschalten und dabei die Daten auch personenbezogen zu übermitteln (Stufe 3 = § 4 Abs. 3 S. 1 KKG). Das Kind bzw. die/der Jugendliche und seine Personensorgeberechtigten sind über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt vorab zu informieren. Dafür muss jedoch nicht das Einverständnis gegeben werden.

Die Befugnis nach § 4 KKG, dem Jugendamt Informationen über eine Kindeswohlgefährdung zur Abwendung der Gefährdung weiterzuleiten, sichert das Krankenhaus datenschutzrechtlich ab.

Sollte sich während eines Beratungsprozesses herausstellen, dass eine vermutete Kindeswohlgefährdung nicht vorliegt, jedoch ein erheblicher Hilfebedarf bei der Familie sichtbar ist, so darf diese Information nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten und einer Schweigepflichtentbindung (siehe Anlage 5 und 6) von der medizinischen Fachkraft an das Jugendamt weitergegeben werden.

Dies bedeutet, dass die Personensorgeberechtigten mit diesem Formular dem Krankenhaus gestatten, die Informationen an das Jugendamt weiterzuleiten.

Damit sowohl die Institution Jugendamt des Landkreises Emsland als auch die Institution Krankenhaus seinen jeweiligen Arbeitsaufträgen (Kinderschutz und Gesundheit erhalten bzw. wiederherstellen) gerecht werden können, ist in jedem Fall vorrangig eine wechselseitige Schweigepflichtentbindung zu erzielen. (Anlage 5)

Eine wechselseitige Schweigepflichtentbindung auf freiwilliger Basis, kann entweder durch das Krankenhaus oder durch das Jugendamt eingeholt werden. Es ist jedoch das Recht auf Verschwiegenheit und Datenschutz zu achten und einzuhalten.

Sollten die Personensorgeberechtigten auch nach umfassender Erläuterung der Notwendigkeit einer wechselseitigen Schweigepflichtentbindung nicht zustimmen, ist zumindest eine einseitige Schweigepflichtentbindung zur Informationsweitergabe notwendig. (siehe Anlage 6)

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass diese Schweigepflichtentbindung

- jederzeit durch die Personensorgeberechtigten zurückgezogen werden kann,
- auf einzelne Personen, Bereiche und Informationen begrenzt werden soll,
- einseitig oder wechselseitig erfolgen kann,
- auf freiwilliger Basis gegeben werden sollte.

Name der meldenden Person / Institution:

Name, Geburtsdatum des Kindes oder der/des Jugendlichen:

Name, Anschrift(en) der Personensorgeberechtigten:

Informationen zur Familie:

Weitere Kinder und Geburtsdatum:

1. _____

2. _____

3. _____

Familienstand:

verheiratet in Trennung / Scheidung lebend

ledig Sonstiges: _____

Sorgerecht:

gemeinsames Sorgerecht der Eltern

alleiniges Sorgerecht bei Mutter / Vater

Vormundschaft / Pflegschaft durch _____

Sonstiges

Personen, die im selben Haushalt leben:

Bisherige Maßnahmen zur Abwendung der möglichen Gefährdung
(Zutreffendes bitte ankreuzen, sowie Angaben zu Datum, Gesprächsrahmen, -inhalt, getroffenen Absprachen und Beteiligten machen)

Gespräch mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen

Gespräch mit den Personensorgeberechtigten / Angehörigen

Involvierung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8b SGB VIII (mit anonymisierten Daten)

Name: _____

Institution:
Ergebnis:
<input type="checkbox"/> Involvierung:
<input type="checkbox"/> Beratungslehrer / -in
<input type="checkbox"/> Schulsozialarbeiter / -in
<input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie, -psychosomatik
<input type="checkbox"/> Sozialpädiatrisches Zentrum
<input type="checkbox"/> Krankenhaus
<input type="checkbox"/> Beratungsstelle
<input type="checkbox"/> Kinderärztin / Kinderarzt
<input type="checkbox"/> Frühförderung
<input type="checkbox"/>
Hat die Familie Kenntnis über die Involvierung des Jugendamtes?
<input type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein
Ist die Familie mit der Einschaltung des Jugendamtes einverstanden?
<input type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein

I. Risikofaktoren (Zutreffendes bitte ankreuzen und konkrete Anhaltspunkte benennen)

1. Äußerer Eindruck des Kindes oder der/des Jugendlichen
<input type="checkbox"/> a) massive oder wiederholte Anzeichen von Verletzungen <input type="checkbox"/> b) Verzögerungen der körperlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Erklärung <input type="checkbox"/> c) wiederholter Mangel an Körperhygiene <input type="checkbox"/> d) wiederholt verschmutzte, abgetragene oder nicht witterungsgerechte Kleidung <input type="checkbox"/> e) erkennbare Unterernährung, Überernährung, Dehydrierung <input type="checkbox"/> Sonstiges: <hr/> <hr/>
2. Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen
<input type="checkbox"/> a) Äußerungen hinsichtlich Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung <input type="checkbox"/> b) wiederholte schwere gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen

ausgehend von dem Kind oder der/dem Jugendlichen

- c) Distanzlosigkeit
- d) sexualisiertes Verhalten
- e) Äußerungen über Schmerzen ohne medizinischen Hintergrund
- f) wiederholtes apathisches oder verängstigtes Verhalten
- g) unkonzentriertes, motorisch unruhiges Verhalten
- h) selbstschädigendes, selbstverletzendes Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen; erhöhte Risikobereitschaft
- i) getätigte delinquente Handlungen / Straftaten
- j) Hinweis auf Drogen- oder Alkoholkonsum
- k) Vermeiden bestimmter Situationen (Sport, Klassenfahrt, etc.)
- l) mangelnde Integration im Kindergarten / Klassenverband
- m) schädigende Position (Täter- oder Opferrolle, Mobbing)
- Sonstiges:

3. Kindertagesstätten- Schulbesuch, Lern- und Leistungsverhalten

- a) unregelmäßiger Besuch
- b) häufig unausgeschlafen
- c) erhebliche Veränderungen hinsichtlich (Arbeits-)Verhalten / Leistungen innerhalb kurzer Zeit
- d) erhebliche Veränderungen hinsichtlich (schulischer) Motivation innerhalb kurzer Zeit
- Sonstiges:

4. Verhalten der Personensorgeberechtigten der häuslichen Gemeinschaft

- a) nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- b) massive oder häufige körperliche Gewalt wird ausgeübt
- c) psychische Misshandlung (z. B. Beschimpfen, Verängstigen, Erniedrigen, Verspotten)
- d) emotionale Vernachlässigung
- e) Isolierung des Kindes oder der/des Jugendlichen
- f) medizinische, psychologische, sozialpädagogische Versorgung wird nicht gewährleistet, auch nicht bei Empfehlung
- g) Kind oder Jugendliche/Jugendlicher hält sich häufig an jugendgefährdenden Orten auf, zu unangemessenen Zeiten außerhalb des Elternhauses
- Sonstiges:

5. Familiäre Situation

- a) nicht ausreichender und angemessener Wohnraum (keine Rückzugsmöglichkeiten, Grundhygiene)
- b) Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. defekte Stromkabel, Steckdosen)
- c) nicht vorhandener eigener Schlafplatz, fehlendes Spielzeug
- d) drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit
- e) häufiger Umzug in der Vergangenheit
- f) Kind ist häufig unbeaufsichtigt oder wird in Obhut nicht geeigneter Personen gegeben
- g) Kind oder Jugendliche/Jugendlicher wird zu Begehung von Straftaten oder sonstigen verwerflichen Taten eingesetzt

- h) Überforderungstendenzen der Personensorgeberechtigten
- i) wiederholte körperliche Gewalt zwischen den Personensorgeberechtigten
- j) Hinweis auf Konsum von Drogen / Alkohol seitens der Personensorgeberechtigten
- k) Hinweis auf (behandelte und nicht behandelte) psychische Erkrankungen der Personensorgeberechtigten
- l) Hinweis auf Schulden, schlechte finanzielle Situation
- m) wiederholte Mängel der Körperhygiene der Personensorgeberechtigten
- n) keinerlei soziale Ressourcen (familiäre, freundschaftliche oder bekanntschaftliche Unterstützung)
- Sonstiges:

6. Relevante Aspekte zur Vorgeschichte des Kindes oder der/des Jugendlichen (auch Ressourcen)

7. Kooperationsbereitschaft der Personensorgeberechtigten

- Ablehnung von Gesprächen (offene Ablehnung des Gesprächswunsches, mehrmalige Terminverschiebung, Personensorgeberechtigte nicht erreichbar)
- im Gespräch keine Zugänglichkeit bzw. keine oder unzureichende Inanspruchnahme von Hilfsangeboten
- Unvermögen der Personensorgeberechtigten, fehlende Problemeinsicht, mangelnde Veränderungsbereitschaft, keinerlei Hilfeannahme
- Sonstiges:

II. Gesamteinschätzung

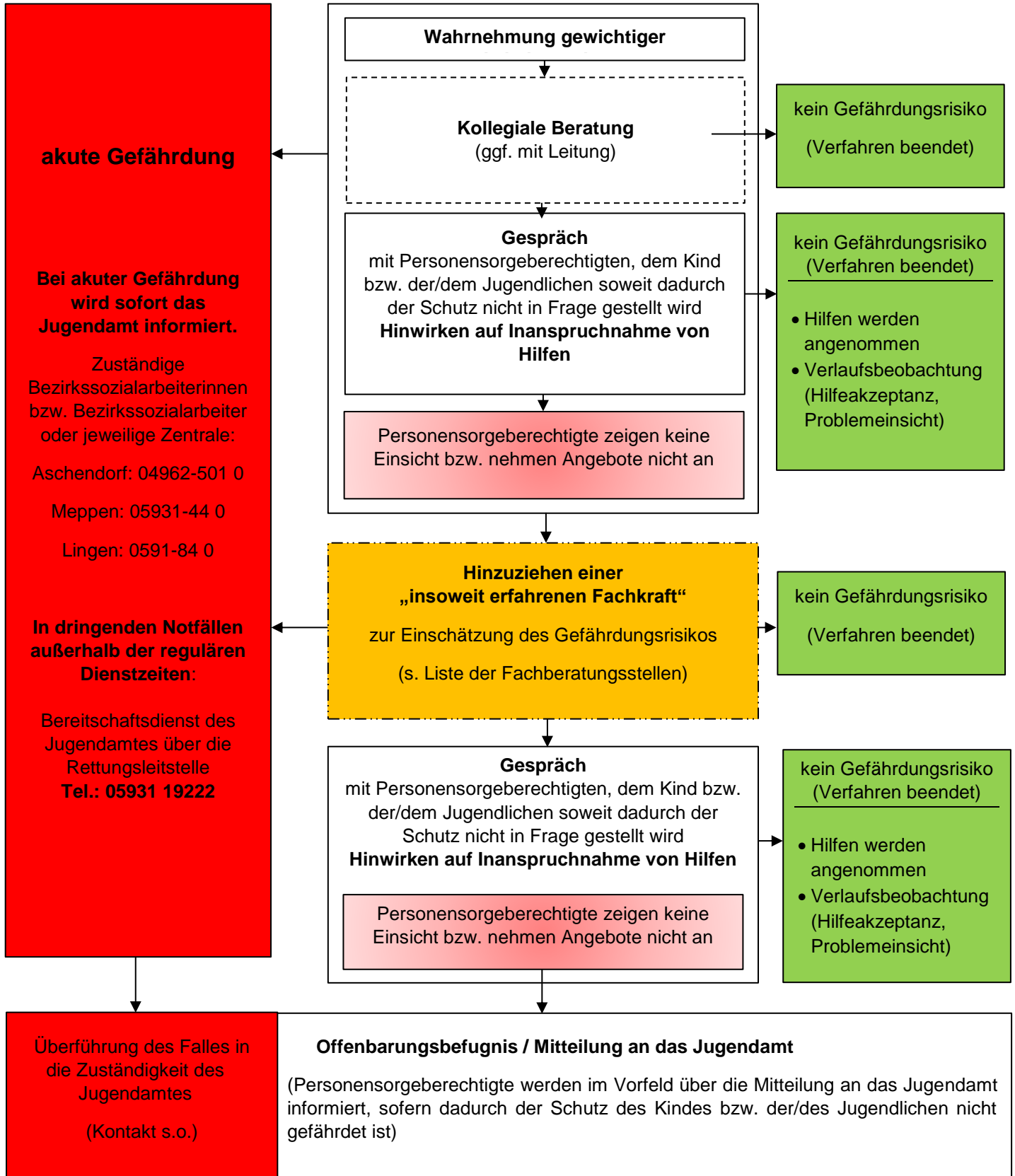
<input type="checkbox"/> unsicher, es fehlen Beobachtungen	<input type="checkbox"/> Die Situation ist erheblich belastet.
<input type="checkbox"/> Die Situation ist gefährdet.	<input type="checkbox"/> Es besteht eine akute Gefahr für das Kind oder die/den Jugendlichen.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Ablaufschema bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 4 KKG / § 8b SGB VIII Berufsheimnisträger

Wichtig: Lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung



Liste der Fachberatungsstellen im Landkreis Emsland

Anlage 3

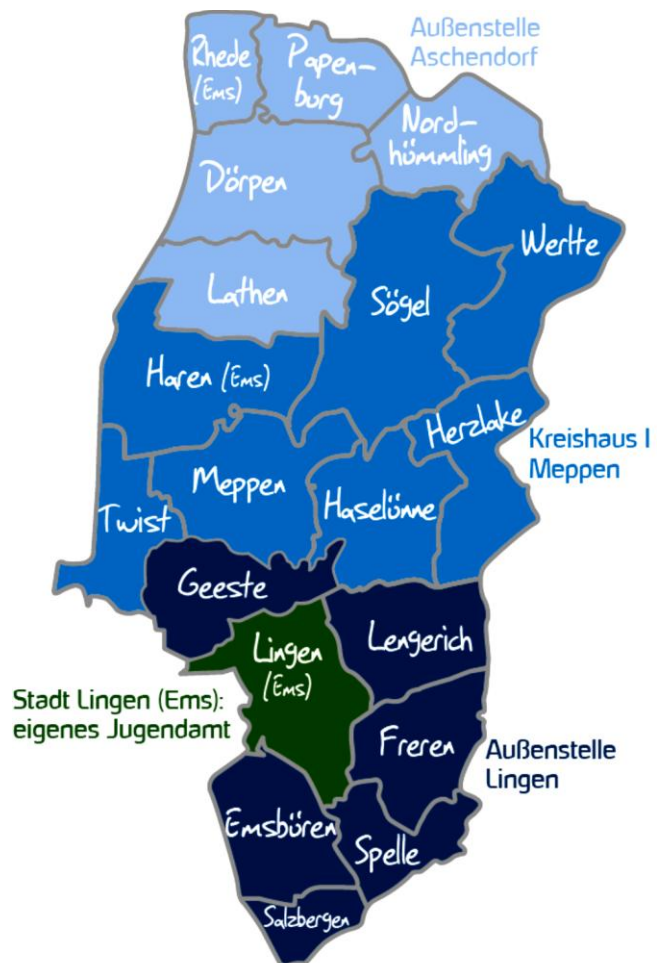
(pseudonymisierte Beratung bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung)

Ort	Einrichtung / Organisation	Adresse	Telefon
Emsland Nord	Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Frau Weber	Große Str. 32 26871 Aschendorf	04962 501-3139 bzw. 04962 501-0
	Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung	Hauptkanal rechts 75a 26871 Papenburg	04961 3456
	Nebenstelle Sögel	Bahnhofstr. 10 49751 Sögel	
Emsland Mitte	Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Herr Griep	Ordeniederung 1 49716 Meppen	05931 44-1401 bzw. 05931 44-0
	Der Kinderschutzbund Ortsverband Emsland-Mitte e.V.	Emsstraße 1-3 49716 Meppen	05931 87658-0
	Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung	Versener Straße 30 49716 Meppen	05931 12050
Emsland Süd	Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Herr Hüsing	Am Wall-Süd 21 49808 Lingen (Ems)	0591 84-3319 bzw. 0591 84-0
	Der Kinderschutzbund OV Lingen (Ems) e.V. Beratungsstelle LOGO Kinderschutz-Zentrum	Wilhelmstr. 40a 49808 Lingen (Ems)	0591 2262
	Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Ehe-, Familien- Lebens- und Erziehungsberatung	Bernd-Rosemeyer-Str. 5, 49808 Lingen (Ems)	0591 4021

- **Außenstelle Aschendorf**
Große Straße 32, 26871 Aschendorf
Teamleiterin Vanessa Weber
Tel.: 04962-501 3139 oder -501 0

- **Kreishaus I Meppen**
Ordeniederung 1, 49716 Meppen
Teamleiter André Griep
Tel.: 05931-44 1401 oder -44 0

- **Außenstelle Lingen**
Am Wall-Süd 21, 49808 Lingen (Ems)
Teamleiter Carsten Hüsing
Tel.: 0591-84 3319 oder -84 0



In dringenden Notfällen außerhalb der Bürozeiten ist der Bereitschaftsdienst über die Rettungsleitstelle (Tel. 05931 19222) zu erreichen.

zusätzlich:

Jugendamt der Stadt Lingen (Ems)
Fachdienstleiterin Anna Wessels
Elisabethstr. 14-16, 49808 Lingen (Ems)
Tel.: 0591-9144 566 oder -9144 0

Wechselseitige Schweigepflichtentbindung

Anlage 5

Betrifft:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Gesetzlich vertreten durch:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Hiermit entbinde(n) ich/wir _____

und _____

wechselseitig von der Schweigepflicht. Ich / Wir erkläre(n) mich / uns mit der Erteilung von Auskünften sowie mit der Übersendung von Unterlagen an die o.g. Person bzw. Dienststelle einverstanden.

Diese Schweigepflichtentbindung gilt ab sofort und zunächst für den Zeitraum bis zum _____

Die Schweigepflichtentbindung kann jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Einseitige Schweigepflichtentbindung

Anlage 6

Betrifft:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Gesetzlich vertreten durch:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Hiermit entbinde(n) ich/wir _____

einseitig von der Schweigepflicht. Ich / Wir erkläre(n) mich / uns mit der Erteilung von Auskünften sowie mit der Übersendung von Unterlagen an folgende Personen / Institutionen

einverstanden.

Diese Schweigepflichtentbindung gilt ab sofort und zunächst für den Zeitraum bis zum _____

Die Schweigepflichtentbindung kann jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift